

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Minister

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Vorsitzende Barbara Ostmeier, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4377

12.Mai 2015

Bericht des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten zum Stimmverhalten in der 932. BR-Sitzung bezüglich des Entwurfes eines Gesetzes zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in der vergangenen Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses wurde ich gebeten, dem Ausschuss zum Stimmverhalten der Landesregierung in der 932. Bundesratssitzung bezüglich des Tagesordnungspunktes „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes“ (BR-Drs. 123/15) Bericht zu erstatten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach. Die Landesregierung hat sich in der Abstimmung zunächst zu den, den Gesetzentwurf im Grundsatz begrüßenden Ziffern der Strichdrucksache enthalten (Ziff. 1a-c). Ebenfalls enthalten hat sich die Landesregierung zu einer Ziffer der zur Abstimmung stehenden Stellungnahme, in welcher gefordert wurde, menschliche Quellen auch im legalistischen Bereich grundsätzlich zum Einsatz bringen zu dürfen und nicht lediglich, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, nur ausnahmsweise unter einer Gesamtwürdigung der Gefährlichkeit der Bestrebung (Ziff. 2).

Unterstützt wurde durch die Landesregierung hingegen die Ziffer der Strichdrucksache, welche sich gegen die vorgesehene Erweiterung der operativen Zuständigkeiten des Bundesamts für Verfassungsschutz für sämtliche, auch nicht länderübergreifende gewaltorientierte Bestrebungen richtete (Ziff. 1d). Weiterhin unterstützte die Landesregierung eine Ziffer, in wel-

cher der Bundesrat im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot seine Bedenken darüber äußert, dass der Gesetzentwurf in § 9b BVerfSchG-E bei bestimmten strafrechtlichen Verurteilungen eine Anwerbung und den Einsatz von V-Personen nur grundsätzlich ausschließt, ohne die Ausnahmen im Gesetz zu benennen (Ziff. 1e).

Zum besseren Verständnis füge ich diesem Schreiben die Strichdrucksache 123/1/15 noch einmal bei.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Stefan Studt

Anlage

24.04.15**Empfehlungen
der Ausschüsse**

In - R

zu **Punkt ...** der 933. Sitzung des Bundesrates am 8. Mai 2015

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes

A

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

- a) Der Bundesrat weist auf die herausragende Bedeutung einer leistungsfähigen föderalen Sicherheitsarchitektur für den Erhalt einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung und die Lebensqualität aller Menschen in der Bundesrepublik Deutschland hin.
- b) Der Bundesrat bekräftigt dabei angesichts der internationalen extremistischen Sicherheitsbedrohungen das Prinzip des Grundgesetzes, dem zufolge Menschenwürde und Freiheit nur in einer wehrhaften Demokratie dauerhaft gewährleistet sind.
- c) Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Bundesregierung, die begonnene Reform des Verfassungsschutzes durch gesetzgeberische Maßnahmen fortzuführen. Die wesentlichen Ziele des Gesetzentwurfs, die Zentralstellenfunktion des Bundesamts für Verfassungsschutz näher auszuformen und die Analysefähigkeit sowie die Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsbehörden weiter zu verbessern, werden unterstützt.
- d) Der Bundesrat lehnt allerdings die vorgesehene Erweiterung operativer Zu-

...

ständigkeiten des Bundesamts für Verfassungsschutz für sämtliche, auch nicht länderübergreifende gewaltorientierte Bestrebungen ab. Aus dem schlichten Gewaltbezug allein kann noch nicht auf eine generelle Betroffenheit des Bundes geschlossen werden. Die politische Verantwortlichkeit für die darauf gestützten Maßnahmen ist nicht mehr klar zuzuordnen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene bloße Kenntnissgabe ("Benehmen") reicht nicht aus; der Bundesrat erachtet eine Änderung durch Einführung eines echten Zustimmungsvorbehalts ("Einvernehmen") im Sinne der föderalen Sicherheitsarchitektur für zwingend geboten.

- e) Der Bundesrat hält es im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot für bedenklich, dass der Gesetzentwurf in § 9b BVerfSchG-E bei bestimmten strafrechtlichen Verurteilungen eine Anwerbung und den Einsatz von V-Personen nur grundsätzlich ausschließt, ohne die Ausnahmen im Gesetz zu benennen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 9a Absatz 1 Satz 2 BVerfSchG)

In Artikel 1 § 9a Absatz 1 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Regelung des § 9a Absatz 1 Satz 2 (i.V.m. § 9b Absatz 1 BVerfSchG-E) zum Einsatz menschlicher Quellen ist abzulehnen: "Ein dauerhafter Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 4 BVerfSchG ist nur bei Bestrebungen von erheblicher Bedeutung zulässig, insbesondere wenn sie darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden." In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es dazu: "In den Fällen des § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 4 BVerfSchG sind jedoch bei legalistischen Bestrebungen Einschränkungen geboten. Hier soll nur ausnahmsweise unter einer Gesamtwürdigung der Gefährlichkeit der Bestrebung – insbesondere im Hinblick auf Größe, Einfluss und Abschottung – ein Einsatz zulässig sein. Diese Einschränkung dient der effizienten Ressourcensteuerung und definiert eine abstrakte Angemessenheitsschwelle." Die Behauptung, die Einschränkung sei "geboten" und "angemessen" ist weder tatsächlich noch rechtlich begründet. Eine langfristige Aufklärung im legalistischen Bereich – und zwar in allen Phänomenbereichen – wird unter diesen Umständen nicht mehr möglich sein. Die Führung von menschlichen Quellen ist die wichtigste Befugnis des Verfassungsschutzes. Sie zu schwächen wäre ein großer Fehler. Dadurch gingen wesentliche Erkenntnisse verloren, die mittelfristig auch für die Beobachtung und Bekämpfung gewaltorientierter Gruppierungen von Bedeutung sind. Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung gehen gerade nicht nur von gewaltbereiten Gruppierungen aus. Die besondere Gefahr von legalistisch agierenden Grup-

pierungen liegt gerade darin, sich im Verborgenen weiterzuentwickeln und sich unbehelligt von Polizei und Öffentlichkeit zu verbreiten. Gerade die Beobachtung dieser verfassungsfeindlichen Bestrebungen im Vorfeld polizeilicher Handlungsmöglichkeiten stellt eine Hauptaufgabe des Verfassungsschutzes dar, die nicht mehr zu erfüllen wäre, könnte das wichtigste nachrichtendienstliche Mittel nicht mehr eingesetzt werden.

B

3. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.